

# TRAUN

## **Richtlinien zur Vergabe von Subventionen an Vereine im Bereich Kultur und Kultus**

Die Vergabe von Förderungen im Bereich Kultur und Kultus an Vereine wird von der Stadt Traun als wichtige kommunale Aufgabe betrachtet. Vor allem gemeinnützige Vereine sollen als wesentliche Träger der Kulturarbeit als Partner der Stadt Traun bei ihren Aufgaben nach den budgetären Gegebenheiten unterstützt werden.

Folgende Richtlinien sollen dazu beitragen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel gerecht, sinnvoll, effizient und dennoch sparsam und wirtschaftlich im Sinne der Bevölkerung der Stadt Traun eingesetzt werden.

### **1. Förderungsgrundsätze**

Die Stadt Traun betrachtet Angebote der Kulturarbeit, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren, als förderungswürdig:

- Gefördert werden kulturelle Maßnahmen die dem allgemeinen öffentlichen Interesse der Trauner Bevölkerung dienen, innerhalb des Trauner Stadtbereiches verwirklicht werden oder zumindest mit der Stadt Traun oder deren Bewohnern im unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- Es werden alle künstlerischen Sparten berücksichtigt, die zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt beitragen.
- Förderungswürdig ist die Kontinuität der künstlerischen Arbeit, unter Berücksichtigung der Qualität der Traditionspflege und der Wahrung des kulturellen Erbes.
- Transparenz des Finanzierungsplanes, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

### **2. Fördervoraussetzungen**

Förderungswürdig sind Leistungen von gemeinnützigen Vereinen mit Sitz und Hauptaktivität in Traun, die der Förderung von Tätigkeiten im Kulturbereich entsprechend den in Pkt. 1 angeführten Förderungsgrundsätzen dienen und nach ihrem gültigen Statut und nach der tatsächlichen Führung gemeinnützig, nach dem Vereinsrecht gemeldet sowie nicht untersagt sind und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

Über Beschluss des für Kulturangelegenheiten zuständigen Ausschusses können weiters sonstige nicht nach dem Vereinsrecht gemeldete Veranstalter/Organisationen gefördert werden, wenn sie für die Kultur in Traun tätig sind.

### **3. Art und Höhe der Förderung**

Förderungen an Kulturvereine dürfen nur über schriftlichen Antrag und unter Berücksichtigung der in Pkt. 2 angeführten Voraussetzungen gewährt werden. Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, insofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf die Gewährung einer Förderung.

#### **3.1. Ordentliche Subventionen**

Ordentliche Subventionen dienen zur Abdeckung von Ausgaben, die für den laufenden Vereinsbetrieb regelmäßig und wiederkehrend erforderlich sind, d.h. vor allem zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens bzw. zur Durchführung von Veranstaltungen im Kulturbereich.

#### **3.2. Außerordentliche Subventionen**

Außerordentliche Subventionen dienen zur Realisierung von außergewöhnlichen, nicht alljährlich wiederkehrenden Aufgaben oder Vorhaben, die sonst nur schwer durchzuführen wären.

#### **3.3. Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vom für Kulturangelegenheiten zuständigen Ausschuss festgelegt bzw. vorgeschlagen. Dabei sollen nicht nur die vereinsinternen Aktivitäten bewertet werden, sondern vor allem auch solche Aktivitäten, mit denen der Verein an die Öffentlichkeit tritt bzw. die öffentlich zugänglich sind und somit der Trauner Bevölkerung zugute kommen können.

Die endgültige Vergabe, Bewertung und Zuordnung von Förderungen obliegt den hierfür zuständigen Gremien der Stadt Traun, die im Rahmen dieser Richtlinien eine Entscheidung treffen. Bei der Vergabe von Förderungen ist im Interesse der Trauner Bevölkerung und der Stadt Traun eine gerechte Verteilung der Fördermittel anzustreben.

### **4. Antrag und Gewährung einer Förderung**

#### **4.1. Förderungsantrag**

Ansuchen um Gewährung einer ordentlichen oder außerordentlichen Subvention für das Folgejahr sind jeweils mittels des entsprechenden Formulars schriftlich bis 1. Oktober des laufenden Jahres an das Stadtamt Traun mittels Formblatt zu richten (Datum des Eingangsstempels!). Ansuchen, die nach dem 1. Oktober, jedoch bis zum 31. Dezember eingebracht werden, finden bei der Subventionsvergabe dahingehend Berücksichtigung, dass eine eventuell zuerkannte Subvention um 50% gekürzt wird. Nach dem 31. Dezember eingebrachte Ansuchen finden bei der Subventionsvergabe ausnahmslos keine Berücksichtigung.

Formulare für Subventionsansuchen können im Kulturservice der Stadt Traun angefordert werden.

Im Internet besteht die Möglichkeit Formulare für Subventionsansuchen online auszufüllen und auszudrucken, um diese dann anschließend unterfertigt an das Stadttamt Traun zu retournieren (siehe [www.traun.at](http://www.traun.at))

#### **4.2. Gewährung einer Förderung**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadt Traun keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Der Förderungswerber wird vom Kulturservice der Stadt Traun über die Gewährung einer Förderung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Ordentliche Subventionen werden entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates über das jeweilige Budget grundsätzlich im 3. Quartal zur Auszahlung gebracht.

Außerordentliche Subventionen werden grundsätzlich erst im Nachhinein, also nach Vorlage von Originalbelegen, die dem im Ansuchen dargelegten Subventionszweck entsprechen müssen, zur Auszahlung gebracht.

### **5. Pflichten des Förderungswerbers**

Der Förderungswerber ist verpflichtet, das Subventionsansuchen wahrheitsgemäß auszufüllen. Subventionen, die aufgrund unrichtiger Angaben im Ansuchen gewährt wurden, sind unverzüglich an die Stadt Traun zurückzuzahlen. Wissentlich unrichtige Angaben im Ansuchen führen zum Ausschluss aus der Förderungsvergabe und können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Im Ansuchen um eine ordentliche oder außerordentliche Subvention hat der Förderungswerber die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben, Vorhaben, etc. ausreichend zu begründen. Der Jahresbericht über die Vereinsaktivitäten (siehe Formular für Subventionsansuchen) ist daher unerlässlich. Im Rahmen des Jahresberichtes hat der Verein das Datum der letzten Vorstandswahl, Angaben über öffentliche Veranstaltungen und interne Aktivitäten sowie die Anzahl der Mitglieder darzulegen. Weiters ist dem Ansuchen eine Jahresabschlussrechnung (Einnahmen/Ausgaben) des letzten Kalenderjahres beizulegen.

Einem Ansuchen um eine außerordentliche Subvention sind außerdem ein Kostenvoranschlag und der vollständig ausgefüllte Finanzierungsplan beizulegen. Der Förderungswerber hat bekannt zu geben, welche Mittel ihm zur Durchführung seines Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen oder bei welchen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.

Unterlagen, die vom Kulturservice der Stadt Traun als Nachweis für eine eventuell zu gewährende Subvention verlangt werden, sind unverzüglich vorzulegen, da sonst keine Weiterbearbeitung des Ansuchens erfolgt.

Bei baulichen Maßnahmen sind eine detaillierte Baukostenschätzung und, falls vorhanden, Pläne miteinzureichen.

Voraussetzung für eine Auszahlung der Förderung ist, dass der Förderungswerber den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages für das Kalenderjahr, für welches die außerordentliche Subvention gewährt wurde, unaufgefordert durch nachweislich bezahlte Originalrechnungen in Höhe des angesuchten Förderungszweckes erbringt.

Die Nichteinhaltung der zuvor ausgesprochenen Verpflichtungen berechtigt die Stadt Traun zur Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge bzw. zum künftigen Ausschluss von der Förderung. Ein neuerliches Ansuchen um Förderung wird bis zur Erbringung sämtlicher Nachweise für das vorangegangene Jahr abschlägig behandelt.

Durch die Unterschrift am Ansuchen gibt der Förderungswerber kund, dass er die Subventionsrichtlinien kennt und vorbehaltlos für sich verbindlich anerkennt. Alle verlangten Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen.

Ferner ist dem für Kultursubventionen zuständigen Kulturservice der Stadt Traun auf Verlangen zum Zwecke der Prüfung Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren. Alle verlangten Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen.

## **6. Förderung von Einzelprojekten im Bereich Kultur**

Bei einer Förderung von Einzelpersonen, die nicht als Mitglied eines Trauner Vereines aktiv sind, oder Institutionen (Schulen, etc.), ist darauf zu achten, dass Trauner Interessen im Vordergrund stehen und das von der Einzelperson oder der Institution erbrachte Angebot den Interessen und Bedürfnissen der Trauner Bevölkerung gemäß den in Pkt. 1 angeführten Förderungsgrundsätzen entspricht.

Einzelprojekte können in Form von Veranstaltungsbeteiligungen und finanziellen Zuschüssen gefördert werden.

Das Ansuchen um Förderung ist schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben) versehen **vor** dem Projektstart zu stellen. Bei Druckwerken, Tonträgern udgl. ist ein Sponsorvermerk mit dem Logo der Stadt Traun anzubringen. Bei Büchern, Tonträgern oder sonstigen Give Aways sind dem zuständigen Kulturservice im Stadtamt Traun drei Exemplare unaufgefordert zu überlassen.

Die Förderung wird grundsätzlich erst im Nachhinein, also nach Vorlage von Originalbelegen, die dem im Ansuchen dargelegten Förderungszweck entsprechen müssen, zur Auszahlung gebracht.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2011 beschlossen und treten mit 30. Dezember 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Harald Seidl